

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

via E-Mail: team.s@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.309.767
15.9.2020

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 620/AS/CG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
19.10.2020

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Ministerialentwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird, und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

Gegenständlicher Entwurf resultiert aus der Umsetzungsverpflichtung der Republik Österreich aus der [Richtlinie \(EU\) 2018/1673](#) über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, ABL. Nr. L 284 vom 12.11.2018, S. 22.

I. Allgemeines

Die allgemeine Problematik der Geldwäsche ist der wettbewerbsorientierten Wirtschaft voll- auf bewusst. Allerdings werden die Wirtschaftstreibenden seit Jahren in diesem Zusammenhang mit immer neuen und immer schärferen Maßnahmen konfrontiert.

Zu Recht wird daher auch von anderen kritisiert, dass der Gesetzgeber erneut versucht, Mängel in der Verfolgung von Geldwäschestrafttaten dadurch zu begegnen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen verschärft werden anstatt die Behörden entsprechend auszustatten, damit diese wirksam auf diesem Feld gegen Rechtsbrecher agieren könnten. So werden insbesondere die behördlichen Überwachungsmaßnahmen auf die Normunterworfenen ausgelagert und zudem diese Regelungen in sehr kurzen Intervallen verschärft.

Nicht nur dass diese Normunterworfenen - vor allem im KMU-Bereich - über keine ausreichenden Ressourcen verfügen (können!), die wirtschaftlich plausibel rechtfertigbar sind, ist es aus unserer Sicht auch hinterfragungswürdig, dass Normunterworfenen einer grundsätzlichen Anzeigepflicht (siehe BWG und GewO u.a.) unterliegen.

In einem demokratischen Rechtssystem sollte sich der Gesetzgeber mit der Frage auseinandersetzen, ob derartige Anzeigepflichten über die allerschwersten Delikte hinaus überhaupt rechtfertigen sein könnten. Nun ist eine solche Anzeigepflicht bei Geldwäsche bereits im Stadium bloßer Verdachtsfälle vorgesehen, die aus der Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten entstehen könnte, also schon im Fahrlässigkeitsbereich.

Der Aufbau und die Überwachung der geforderten zur Geldwäsche geeigneten Vorgänge kann daher, wie die Praxis zeigt, überhaupt schon sehr schwer durch staatliche, professionell ausgebildete Beamte erfüllt werden, aber jedenfalls nicht durch Wirtschaftstreibende. Die Vorgänge im Bereich der Ermittlungen zu den FinCEN-Files haben zu Tage gebracht, dass selbst amerikanische Profi-Geldwäsche-Ermittler überfordert waren.

Wir sehen daher die Notwendigkeit von Entlastungen bzw. Strafeinschränkungen vor allem für den KMU-Bereich, der zunehmend durch die Zusatzaufgaben für den Staat an Grenzen der Machbarkeit stößt.

II. Im Detail

Änderung des Strafgesetzbuches

zu Z 1 (§ 33 StGB)

Zur besseren Lesbarkeit für den Normunterworfenen könnte überlegt werden, dass die Verpflichteten im Sinne der angeführten Richtlinie in der gesetzlichen Bestimmung selbst angeführt werden.

Darüber hinaus wird angeregt, in die Erläuternden Bemerkungen folgende Ergänzung aufzunehmen:

„Falls ein Täter, bei dem ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs. 3 StGB vorliegt, eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle in Bezug auf die von ihm begangene Tat erstattet hat oder jene Geschäftsbeziehung(en), in deren Rahmen die Tat begangen wurde, beendet bzw. zu deren Beendigung beigetragen hat, ist zu prüfen, ob aufgrund dieses Verhaltens Strafmilderungsgründe nach § 34 Z 14 bis 17 StGB zu berücksichtigen sind.“

Zu Z 2 (§ 165 StGB)

Die subjektive Tatseite soll in Bezug auf die Tathandlungen des § 165 Abs. 2 i.d.g.F., der Wisentlichkeit verlangt, auf einen erweiterten Vorsatz ausgedehnt werden, was den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung der Vermögensbestandteile betrifft. Diese Verschärfung der subjektiven Tatseite würde - vor dem Hintergrund des ohnehin schon sehr weit gefassten Vortatenkatalogs - es insb. Banken zukünftig weiter erschweren, Handlungen des Kunden als Vortat zur Geldwäsche zu erkennen.

Wir plädieren daher für eine Beibehaltung der bis dato erforderlichen Wissentlichkeit als einzigen „Safe Harbor“, insb. für die Banken bei der Ermittlung von etwaigen Vortaten. Dies ist unseres Erachtens auch mit der RL 2018/1673 vereinbar.

Hinterfragungswürdig ist auch der Umstand, dass der Täter nach § 165 unter Umständen strenger zu bestrafen ist als der der kriminellen Handlung i.S.d. Abs. 5, was auch (bei der Eigengeldwäsche) in „Personalunion“ geschehen kann.

Die Qualifikationsschwelle für eine Maximalstrafdrohung von zehn Jahren schon ab 50.000 Euro anzusetzen erscheint im Vergleich zu anderen Delikten weitaus überschießend. Beispielsweise gilt bei Diebstahl (§ 128 StGB) oder Betrug (§ 147 StGB) ein derartiges Strafmaß erst ab 300.000 Euro.

Wir sind daher der Ansicht, dass die Schwelle deutlich nach oben zu heben ist. Angemerkt werden darf, dass § 165 Abs. 1 Z 2 sprachlich nicht vollständig ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär